

28. September 2026

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin,

die Novelle des TierSchG wird der Deutschen Bundestag voraussichtlich in der kommenden Sitzungswoche in 2. / 3. Lesung beschließen. Solange der Gesetzgebungsprozess also noch läuft, möchten wir drei spezifische Aspekte der Einführung verpflichtender Videoüberwachung in Schlachtbetrieben hervorheben. Für die Akzeptanz des Gesetzes in der hauptsächlich betroffene Fleischwirtschaft haben sie größte Bedeutung. Dieses Schreiben unterstützen neben dem VDF der Bundesverband Vieh und Fleisch/Deutscher Vieh- und Fleischhandelsbund (BVVF/DVFB) und der Deutsche Raiffeisenverband (DRV).

1. Einordnung der Kosten (nur für die Speicherung)

Infrage stehen die Kosten für Installation und Speicherung in der sogenannten Cloud gemäß § 4d TierSchG-neu. Aus unserer Sicht ist eine Cloud-Speicherung als alleiniges Speichermedium abzulehnen – zumal der Entwurf dieses Medium nicht vorschreibt. Der Schlachtbetrieb hat dabei keine direkte Kontrolle über die Daten. Ferner entsteht bürokratischer Aufwand für die gesetzlich durch die DSGVO vorgeschriebene Kontrolle der Dienstleister (Auftragsverarbeitung) und Kosten für eine Cloudspeicherung.

Bei einem kleinen Schlachtbetrieb mit 10 Kameras im Zweischichtbetrieb (2 × 8 Std.) fallen pro Kamera 16 Stunden Videomaterial täglich an – bei 10 Kameras also 160 Stunden pro Tag bzw. 4.800 Stunden für eine 30-tägige Speicherung. Bei HD-Auflösung (ca. 1-2 GB je Stunde) ergibt das ein Datenvolumen von 4 bis knapp 10 Terabyte, bei 4K/8K-Auflösung bis zu 50 Terabyte.

Bei einer angenommenen Speicherkapazität von rund 7 Terabyte kostet eine Cloudspeicherung pro Jahr etwa 4.000 bis 7.000 Euro.

Größere Anlagen mit 30 und mehr Kameras erzeugen entsprechend mehr Daten. In diesem Fall kostet die lokale Speicherung einen hohen fünfstelligen bis sechsstelligen Betrag (60.000–90.000 Euro Investitionskosten). Hinzu kommen Wartungs- und Betriebskosten sowie, bei Cloud-Nutzung, zusätzliche Übertragungskosten, die insbesondere in ländlichen Regionen aufgrund fehlender Bandbreite problematisch sein können. Sollten einzelne Veterinärbehörden eine höhere Auflösung (4K/8K, vgl. Absatz 8 des Regierungsentwurfs) verlangen, entstehen weitere erhebliche Kosten.

2. Kontrolle über Datenzugriff

Dem Vernehmen nach wird im Gesetzgebungsverfahren bezweifelt, dass die gemeinsame Durchsicht von Tierschutzbeauftragten und den Veterinären vor Ort im Vier-Augen-Prinzip konsensfähig sei. Wir weisen darauf hin, dass ein direkter externer Zugriff auf die oftmals vom Internet getrennten Netzwerke für die Videotechnik technisch sehr schwierig ist und weitere Verkehrskosten nach sich zieht. Hinzukommt, dass der Upload von Daten deutlich langsamer erfolgt als der Download gleichgroßer Datenmengen.

Wir schlagen deshalb weiter vor, dass die zuständigen Veterinärinnen und Veterinäre die Aufzeichnungen in den Büros der Fleischuntersuchungsstelle im Schlachtbetrieb direkt

einsehen und eine Übergabe der Daten durch den Schlachtbetrieb an die Behörde bei konkretem Verdacht erfolgt.

3. Datennutzbarkeit durch Schlachtbetriebe

Schließlich möchten wir auf die Einschätzung Ihres Hauses zur Datennutzbarkeit eingehen. Demnach sollen Unternehmen zwar – auf eigene Kosten – verpflichtet werden, Videodaten zu erheben, zu speichern und bereitzustellen. Ein Recht des Unternehmens, diese Daten selbst, durch den Tierschutzbeauftragten oder seine Mitarbeiter zu nutzen, gehe damit jedoch nicht einher – da dieser Fall nicht in die Folgenabschätzung einbezogen worden sei.

Damit müsste jeder Schlachtstandort eine eigene betriebliche Folgenabschätzung vornehmen – ein sehr aufwändiges und aus unserer Sicht nicht vertretbares Verfahren. Weder den Unternehmen noch der Öffentlichkeit lässt sich vermitteln, dass Schlachtbetriebe ein Videoaufzeichnungssystem vorhalten und finanzieren müssen, dessen Daten sie selbst nicht für Mitarbeiterschulungen im Tierschutz nutzen dürfte.

Wir fordern entsprechend, dass die betroffenen Unternehmer, Tierschutzbeauftragten und ihre Mitarbeiter gesetzlich Zugriff auf die gespeicherten Videodaten erhalten. Wir verweisen auf die entsprechende Forderung des Bundesrats (Drucksache BR 252/26 (Beschluss); Seite 2 Nummer 5).

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement für eine praxistaugliche Regelung, die dem Tierschutz dient, ohne unnötige Kosten und Datenfriedhöfe zu produzieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen